

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
"Vogelfreistätte Ammersee Südufer"**

Vom 29. August 1979

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Das Ammerseesüdufer mit den benachbarten Wasser- und Verlandungsflächen des Ammersees, im weiteren Bereich der alten Ammer und der neuen Ammer in den Gemarkungen Dießen a. Ammersee und Wasserbezirk Ammersee, Landkreis Landsberg a. Lech, und in den Gemarkungen Fischen am Ammersee und Raisting, Landkreis Weilheim-Schongau, wird unter der Bezeichnung „**Vogelfreistätte Ammersee Südufer**“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als **Naturschutzgebiet geschützt**.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Schutzgebiet hat eine **Größe von 499 ha**.
- (2) Es umfaßt die nachstehend aufgeführten Grundstücke; Teilflächen davon sind mit (t) bezeichnet:
 1. Im **Markt Dießen** a. Ammersee, Gemarkung Dießen a. Ammersee
Fl. Nrn. hier nicht aufgeführt
 2. in der Gemarkung **Wasserbezirk Ammersee**, Landkreis Landsberg a. Lech, die Flur Nummern 1931 (t) und 1931/2 (t);
 3. In der **Gemeinde Pähl, Gemarkung Fischen a. Ammersee**, die Flurnummern:
134(t), 139, 141/1, 145 (t), 146, 148,149,150,151,152,153,154,155,156,157,
157/2,157/3,158,159,160,161,162,163,164,165,166,167,168,169,170,171,172,173,174,1
75,176,177,178,179,180,181,182,183,184,185,186,187,1189,190,191,192,193,194,195,1
96,197,198,199,200,201,202,203,204,205,206,207,208,293(t), 295(t), 296, 297(t), 298(t),
299(t),300(t), 305, 306,315(t), 315/2(t),315/4, 315/5,755, 756/1, 756/2,756/3,756/4,756/5,
757, 757/1,757/2, 757/3,757/4, 757/5, 757/6,757/7, 757/8, 757/9, 758, 759, 760, 761,
762(t), 962, 963,964,965,966, 966/1, 966/2, 966/3, 966/4, 966/5 und 967;
 4. in der **Gemeinde Raisting, Gemarkung Raisting** die Flurnummern_
2037(t), 2061, 2062,2063, 2064, 2065, 2066, 2067, 2068, 2069, 2070, 2071, 2072, 2073,
2074(t),2075, 2078, 2079, 2080 und 2124(t).
- (3) Die Grenze des Schutzgebiets verläuft wie folgt:
wörtliche Umschreibung hier nicht ausgeführt.

- (4) Die Grenzen des Naturschutzgebiets sind in einer Karte M 1: 25.000 und in einer Karte M 1: 5.000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die **Karte M 1 : 5.000**. ³Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, bei der Regierung von Oberbayern als höherer Naturschutzbehörde und bei den Landratsämtern Landsberg a. Lech und Weilheim-Schongau als unteren Naturschutzbehörden.
- (5) Die Karten werden bei den in Abs. 4 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Zweck des Naturschutzgebiets " Vogelfreistätte Ammersee-Südufer " ist es,
1. einen Teil des international bedeutsamen Rastgebiets „Ammersee“ für durchziehende und überwinternde Wasservögel sowie ein überregional bedeutsames Brutgebiet für zahlreiche im Bestand gefährdete und vom Aussterben bedrohte Vogelarten zu erhalten,
 2. diesen bedrohten Vogelarten die erforderlichen Lebensbereiche einschließlich der notwendigen Nahrungsquellen und Brutgelegenheiten zu sichern und Störungen fernzuhalten,
 3. die durch die Pflanzen- und Tierwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebiets zu bewahren und dessen natürliche Entwicklung zu gewährleisten.

§ 4 Verbote

(1) ¹Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung **verboten**, insbesondere jeder Eingriff, der zu einer **Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung** dieses Gebiets oder seiner Bestandteile führen kann. ² **Es ist deshalb vor allem verboten:**

1. **Bodenbestandteile** abzubauen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise, insbesondere durch Boden- oder Materialablagerungen, zu verändern;
2. oberirdisch oder unterirdisch **Wasser zu entnehmen**, Quellaustritte, **Wasserläufe, Wasserflächen und Tümpel** einschließlich deren Ufer, sowie den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den **Grundwasserstand** zu verändern oder **neue Gewässer** anzulegen;
3. die **Lebensbereiche** der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
4. Pflanzenbestände oder die Bodendecke auf Feldern, Rainen, Streuwiesen- Ufer- und Verlandungsflächen oder ungenutztem Gelände abzubrennen oder die Bodendecke von Streuwiesen in der Zeit vom 1. März bis 31. August zu walzen;
5. **Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;**
6. **Röhrichte, Streuwiesen oder Verlandungsbereiche** zu verändern oder umzubrechen;
7. **Wasserpflanzen** und Ufergehölze zu entfernen oder zu beschädigen;

8. **Rodungen in Au- und Bruchwaldbereichen** vorzunehmen;
9. eine **andere** als die nach § 5 zugelassene **wirtschaftliche Nutzung auszuüben**.

(2) zum Schutz von Pflanzen und Tieren ist es verboten:

1. **Pflanzen** oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art **zu entnehmen** oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
2. **freilebenden Tieren nachzustellen**, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.

(3) Verboten ist es auch, nachstehende Bau- oder Erschließungsmaßnahmen durchzuführen:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlichen Erlaubnis bedarf;
2. **Straßen, Wege, Steige Plätze** oder **Inseln** neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
3. **ober- und unterirdisch geführte Leitungen jeder Art** zu errichten oder zu verlegen;

(4) Ferner sind folgende Handlungen verboten:

1. das Gelände zu verunreinigen;
2. Feuer anzumachen;
3. zu **lärmen** oder **Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen**;
4. **Schießübungen, Manöver** oder gleichartige Übungen abzuhalten (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 Bundesleistungsgesetz);
5. **Bild- oder Schrifttafeln** anzubringen.

(5) Weiter ist es nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen **mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten**;
2. das Gebiet außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege und außerhalb der von der unteren Naturschutzbehörde markierten Straßen, Wege, Pfade und Steige in der Zeit vom 1. März bis 31. August zu betreten; dies gilt nicht für das Betreten eines Grundstücks durch den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten;
3. unbeschadet der Nummer 2 in Röhricht- oder Gehölzbestände oder in ungemähte Streuwiesen einzudringen und die dem Ufer vorgelagerten oder sich bildenden Inseln und Verlandungsbereiche anzufahren oder zu betreten; ausgenommen vom Betretungsverbot ist die der Mündung der Alten Ammer vorgelagerte Sandbank und Insel;
4. in den Wasserbereichen mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu fahren; das Verbot des Befahrens der Alten Ammer bestimmt sich allein nach § 46 Abs. 3

Satz 1 der Schifffahrtsordnung vom 9. August 1977 (GVBl. S. 469, ber. S.488), in seiner jeweils geltenden Fassung;

5. zu zelten oder zu lagern.

§ 5 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung **sind:**

1. die rechtmäßige Ausübung der **Jagd**;
2. die rechtmäßige Ausübung der **Berufsfischerei** einschließlich der hierzu notwendigen Bootsfahrten;
3. die rechtmäßige Ausübung der Sportfischerei vom Ufer der Neuen Ammer aus;
4. die ordnungsgemäße **landwirtschaftliche Bodennutzung** im bisherigen Umfange auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen einschließlich der für diese Nutzung notwendigen Errichtung und Instandhaltung von Zäunen, wenn keine Betonpfosten oder künstliche Baustoffe verwendet werden, ferner die Instandhaltung bestehender Wege und das Düngen und Entwässern der bestehenden Äcker und Futterwiesen sowie das Zurückschneiden von Gehölzen, soweit es für die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlich genutzter Flächen erforderlich ist; verboten sind jedoch die in § 4 Abs. 1 Nrn. 4, 6, und 7 genannten Maßnahmen;
5. **Unterhaltungsmaßnahmen** an den **Gewässern** und die technische Beaufsichtigung der Gewässer nach Maßgabe der wasserrechtlichen Vorschriften;
6. **Unterhaltungsmaßnahmen** an den **Staatsstraßen 2056 und 2068 und an der Kreisstraße LL 10** im notwendigen Umfang und nach Maßgabe der straßenbau- und straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften;
7. **Der** Gemeingebrauch an den Staatsstraßen 2056 und 2068 und der Kreisstraße LL 10;
8. die Instandhaltung bestehender Wasserversorgungs-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen;
9. das Aufstellen oder Anbringen von **Zeichen oder Schildern**, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung **der Landratsämter Landsberg a. Lech oder Weilheim-Schongau** als untere Naturschutzbehörden erfolgt;
10. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebiets von den Naturschutzbehörden angeordneten **Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.**

(2) Die Durchführung von umfangreichen Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 5, 6 und 8 ist der unteren Naturschutzbehörde vorher anzuzeigen; sie bedarf während der Brut- und Mauserzeit vom 1. März bis 31. August der vorherigen Erlaubnis der höheren Naturschutzbehörde, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn
1. überwiegende Gründe des **allgemeinen Wohls** die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar **nicht beabsichtigten Härte** führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebiets „Vogelfreistätte Ammersee-Südufer“ vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit der Forderung einer Sicherheitsleistung verbunden werden.
- (3) **Zuständig** zur Erteilung der Befreiung ist die **Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde**, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit **Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark** belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG Veränderungen vornimmt, Insbesondere einem Verbot
1. des § 4 Abs. 1 über die Veränderung, insbesondere die Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile,
 2. des § 4 Abs. 2 über den Schutz von Pflanzen und Tieren,
 3. des § 4 Abs. 3 über Bau- und Erschließungsmaßnahmen,
 4. des § 4 Abs. 4 über Geländeverunreinigungen, Feuermachen, Lärmen oder Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten, Abhalten von Schießübungen, Manövern oder gleichartigen Übungen und Anbringen von Bild- und Schrifttafeln
- zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 5 über das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art, das Reiten, das Betreten, das Fahren mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art und das Zelten oder Lagern zuwiderhandelt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Verordnung nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 29. September 1979 in Kraft.

München, 29. August 1979

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen
I.V.
Dr. Max Fischer, Staatssekretär